

REGIONALE DEPONIE DES TYP A gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung

a) Rechtliche Anforderungen:

Eine Deponie ist als Anlage gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) zu betrachten. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach § 71 und §§ 75 ff PBG. Das Gesuch ist dementsprechend öffentlich auszuschreiben und gleichzeitig das Vorhaben im Gelände zu markieren. Eine Bewilligungserteilung kann nur erfolgen, wenn die Bestimmungen der Gesetze über den Umweltschutz (USG), den Gewässerschutz (GSchG), die Raumplanung (RPG), der Abfallverordnung (VVEA) und des kantonalen Richtplans erfüllt sind. Im Sinne des Richtplans und Deponiekonzepts wird eine Bewilligung nur erteilt, wenn die gemeinsame Benützbarkeit durch Dritte für Material aus der Region sichergestellt und der Bedarf für eine Deponie nachgewiesen ist. Der Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) schreibt für Deponien der Typen C, D und E eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor (Anhang 40.4 UVPV).

Der vorgesehene Standort für eine Deponie des Typs A muss im kommunalen Nutzungsplan als entsprechende Zone ausgeschieden werden. Für die VVEA-Bewilligung von Deponien des Typs A wird ein vereinfachtes Verfahren angewandt, indem die Errichtungs- und die Betriebsbewilligung in einem Erlass zusammengefasst werden.

b) Anforderungen an den Standort:

Die Standortsuche wird den privaten Wirtschaftsträgern aus der Baubranche überlassen, weil für den Bauabfall im Gegensatz zum Siedlungsabfall keine öffentliche Entsorgungspflicht besteht. Die Anforderungen des Amtes für Umweltschutz an einen Standort für eine Aushub-Inertstoffdeponie in Anlehnung an die VVEA sehen wie folgt aus:

- Das Mindestvolumen beträgt 50 000 m³. In begründeten Fällen (z. B. in geografisch abgegrenzten Kleindeponieregionen gemäss kantonaler Deponieplanung) können kleinere Deponien bewilligt werden.
- Deponien des Typs A dürfen weder in Grundwasserschutzzonen (Zonen S1, S2, S3, noch in Grundwasserschutzarealen errichtet werden. Wenn sie über nutzbaren unterirdischen Gewässern und in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten liegen, müssen sie 2 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel liegen.
- Mit Baugrunduntersuchungen und Setzungsberechnungen ist nachzuweisen, dass der Untergrund und die Umgebung der Deponie, allenfalls unter Einbezug baulicher Massnahmen, Gewähr dafür bieten, dass die Deponie langfristig stabil bleibt und dass keine Verformungen

auftreten, die das Funktionieren der Entwässerung beeinträchtigen können. Beim Nachweis sind Gewicht und Eigenschaften des abzulagernden Aushubs sowie Zeit- und Witterungseinflüsse zu berücksichtigen.

- Es ist nachzuweisen, dass der Standort nicht in einem überschwemmungs-, rutschungs- oder besonders erosionsgefährdeten Gebiet liegt.
- Bachläufe dürfen nicht eingedolt werden. Sie sind im Bereich der Deponie zu fassen und, spätestens nach Abschluss der Deponie, an der Erdoberfläche um diese herumzuleiten.
- Durch die Deponie dürfen keine anderen Schutzinteressen wie Landschaftsschutz, Naturschutz, geschützte Pflanzen, Moorlandschaften usw. beeinträchtigt werden.
- Die Erschliessbarkeit des Projektperimeters ist zu gewährleisten.

c) Planliche und technische Anforderungen an die Errichtung:

- Übersichtsplan: 1:25'000
- Katasterplan
- Situationsplan mit Ist-Zustand und Abschlussgestaltung, Etappierung sowie Darstellung des Bodenaufbaus für die Nachnutzung
- Längs- und Querprofilpläne mit Höhenkoten
- Entwässerungsplan mit bestehenden und neu zu erstellenden Leitungen
- Technischer Bericht enthaltend Angaben über:
 - geologische und hydrologische Verhältnisse
 - Entwässerung
 - Erschliessung
 - Massnahmen zur Sauberhaltung der Zufahrtsstrassen
 - bauliche Massnahmen
 - vorgesehene Ablagerungsmaterial
 - Aufbau der Deponie
 - Etappierung mit den entsprechenden Kubaturen (Festmass)
 - mögliche Immissionen und Schutzvorkehren
 - Betriebsdauer
 - spätere Nutzung des Geländes
 - Rekultivierung (vgl. Punkt d)
 - Massnahmen zur Überwachung der Anlagen und der Bodenfruchtbarkeit (bei entsprechender Nachnutzung) bis mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Deponie
- Fotodokumentation (optional)
- Zustimmung des Grundeigentümers

d) Anforderungen an den Betrieb:

- Betriebsreglement (siehe Muster) enthaltend Bestimmungen über:
 - Betriebsform
 - Zuständigkeit
 - Definition des Ablagerungsmaterials
 - Benützbarkeit durch Dritte für Material aus der Region
 - Öffnungszeiten
 - Gebührenordnung
 - Deponieordnung (siehe Muster)
 - Strassenunterhalt und Reinigung
 - Überwachung

- Absperrungen
- alle weiteren Vereinbarungen
- Der Umgang mit dem Bodenmaterial (Abtrag, Zwischenlagerung, Auftrag) hat schonend zu erfolgen. Als Richtlinie gilt das Merkblatt [Umgang mit Boden](#) oder der Ordner „Praktischer Bodenschutz, Anleitung für tiefbauliche Eingriffe in den Boden mit besonderer Berücksichtigung des Bodenschutzes“, welcher beim Amt für Umweltschutz bezogen werden kann.

Der Betreiber muss:

- jedem Anlieferer die Deponieordnung und das geltende Einzugsgebiet bekanntgeben
- entsprechend ausgebildetes Personal beschäftigen
- die Zulassung der Abfälle kontrollieren
- dafür sorgen, dass nur zugelassene Abfälle abgelagert werden
- eine Mengenbuchhaltung über die abgelagerten Abfälle inkl. deren Herkunft führen
- jährlich den aktuellen Ablagerungsstand aufnehmen und dem Amt für Umweltschutz abliefern bei gleichzeitiger Bekanntgabe der gültigen Deponiegebühr
- die Kalkulationsgrundlagen dem Amt für Umweltschutz auf Verlangen zur Einsicht zustellen
- dafür sorgen, dass ausserhalb der Öffnungszeiten keine Abfälle abgelagert werden
- die offenen Betriebsflächen möglichst klein halten
- gegebenenfalls periodische Kontrollen und allenfalls Beprobungen (Entwässerung) durchführen
- alle 10 Jahre prüfen, ob die Deponie dem Stand der Technik entspricht und die nötigen Anpassungen vornehmen.

e) Anforderungen an die Rekultivierung:

- Etappenweise gemäss späterer Nutzung:
 - Landwirtschaftliche Nutzung: Die Deponie ist soweit herzurichten, dass landwirtschaftlich nutzbares Kulturland entsteht. (Zur Entwässerung ist ein Gefälle von mindestens 4 % nötig). Für die Rekultivierung sind die Vorgaben der Anleitung „Praktischer Bodenschutz“ des Amtes für Umweltschutz zu berücksichtigen.
 - Forstwirtschaftliche Nutzung: Gemäss den Weisungen des Amtes für Wald und Naturgefahren.
- Die bewilligungskonforme Ausführung der Rekultivierung ist mit einer entsprechenden Kauti-
on oder Bankgarantie sicherzustellen. Diese ist bei der Gemeinde zu hinterlegen.

Amt für Umweltschutz
6430 Schwyz